

Verordnung

der Stadt Jever über die Freigabe von zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S.875) in der Fassung vom 14.01.1960 (BGBl I S.845), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.1989 (BGBl I S.1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVo GewAR 85) vom 29.05.1985 (NdsGVBl S.119), zuletzt geändert durch die 7. ÄndVo vom 12.01.1990 (NdsGVBl S.15), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever folgende Verordnung erlassen.



§ 1 Verkaufssonntage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Ladenschlußgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Jever an den nachstehend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

1. aus Anlass des Kiewittmarktes von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jeweils an dem Sonntag, für den die Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt wird,
2. Aus Anlass des Brüllmarktes von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr, jeweils an dem Sonntag, für den die Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt wird.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.



§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 26. Februar 1991

Harms

Hashagen)

Bürgermeister

Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 12 vom 22.03.1991.

Die Verordnung gilt gemäß § 39 SOG für 20 Jahre.